

Wien, 21. August. (Die Verwendung der neuen Wappen und Fahnen und die Sprache der Aufschriften im Heere.) Das 34. Stück des „Verordnungsblattes für das k. u. k. Heer“ vom 19. d. veröffentlicht unter Nr. 79 die nachstehende Zirkularverordnung vom 16. d.:

„Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 18. Mai und vom 9. Juni 1916 die nachfolgenden Bestimmungen über den Gebrauch von Wappen und Fahnen im k. u. k. Heere allergnädigst zu genehmigen geruht.

I. Wappen. Beim k. u. k. Heere ist grundsätzlich nur das kleine und das mittlere gemeinsame Wappen zu verwenden. a) Das kleine gemeinsame Wappen ist auf allen im schriftlichen Dienstverkehr der Kommandos und Behörden verwendeten Drucksorten, auf denen bisher der Doppeladler aufgedruckt war, dann auf allen amtlichen Druckwerken (Dienstbücher, Verordnungsblätter), endlich in den Amtssiegeln (Hartsiegel, Kautschukrundstempeln, Hochdruckstempel, Verschlussmarken) anzubringen. Verschlussmarken, die im Hochdruck erzeugt werden, sind nur in weißer oder roter Farbe anzufertigen. b) Zur Bezeichnung aller vom k. u. k. Heere benützten Gebäude ist in Zukunft ober oder neben dem Eingange ein Schild mit dem kleinen gemeinsamen Wappen und mit einer, die Bestimmung des Gebäudes ausdrückenden Aufschrift in der Dienstsprache des k. u. k. Heeres anzubringen.

Die an den Gebäudefronten selbst dermalen angebrachten Aufschriften bleiben unverändert, auch wenn sie in einer anderen als der Dienstsprache des Heeres gehalten sind. In Zukunft sind jedoch solche Aufschriften nicht mehr anzubringen.

In den Ländern der ungarischen heiligen Krone erhalten die in Benützung des k. u. k. Heeres stehenden, fremdes Eigentum bildenden Gebäude, wenn an der Gebäudefront Aufschriften überhaupt gemacht werden, nebst dem ober oder neben dem Eingang angebrachten Schilde mit dem kleinen gemeinsamen Wappen und der Aufschrift in der Dienstsprache des k. u. k. Heeres, an der Gebäudefront auch eine Aufschrift in der Staatssprache.

An vom k. u. k. Heere benützten Gebäuden angebrachte Wappen (Adler) sind durch das neue kleine oder mittlere gemeinsame Wappen zu ersetzen. Von der Entfernung der bisherigen Wappen kann nur in jenen Fällen abgesehen werden, wo es sich um historische Gebäude handelt oder wo das

Wappen einen integrierenden Bestandteil ornamentalen oder architektonischen Schmuckes bildet und durch seine Entfernung der historische Charakter des Gebäudes oder der künstlerische Wert des Schmuckes beeinträchtigt werden würde. Zur Entscheidung, ob diese Voraussetzungen zutreffen, ist das Kriegsministerium herbeizuziehen.

II. Fahnen. a) Das bisher nur Festungen zustehende Recht, eine Flagge zu führen, wird auch auf einzelne, vom Kriegsministerium noch zu bestimmende Garnisonen ausgedehnt werden. Diese Flaggen werden in der gleichen Ausföhrung wie die Fahnen des Heeres hergestellt sein, sie werden aber auf beiden Seiten das kleine gemeinsame Wappen führen. Das Föfzen dieser Garnisons- und Festungsflaggen hat in feierlicher Weise unter militärischer Ehrenbezeugung zu geschehen. Die Anlässe für das Föfzen werden im Dienstreglement, erster Teil, festgesetzt werden. b) Bei festlichen Gelegenheiten, die Anlaß zu einer allgemeinen Beflaggung bieten, dann bei besonderen militärischen Anlässen können auch alle vom k. u. k. Heere benützten Gebäude beflaggt werden. Zur Beflaggung ist überall eine der Fahne des Heeres ähnliche weiße Flagge mit gestraamtem Rande zu verwenden, die jedoch beiderseits das kleine gemeinsame Wappen zu führen hat. Die Feststellung der Anlässe, zu denen eine Beflaggung der vom Heere benützten Gebäude zulässig ist, wird den Korps (Militär)kommandos für ihren Bereich übertragen. c) Die zur Bezeichnung von Anstalten verwendeten Fahnen bleiben unverändert.

Zur Bezeichnung etablierter Sanitätsanstalten ist neben der Flagge mit dem Genferkreuz eine der Garnisons- und Festungsflagge gleiche Flagge zu verwenden, die in den vier Ecken je ein deutlich sichtbares rotes Kreuz zu führen hat.

Mit dieser Zirkularverordnung wurden auch sämtliche Unterabteilungen der Armee im Felde betraut.

Freiherr v. Krobatin m. p., Generaloberst.